



Merkblatt über die Ein- und Ausfuhr gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Viele Tier- und Pflanzenarten sind heute weltweit als Folge von Handelsinteressen in ihrem Bestand gefährdet oder sogar von Ausrottung bedroht. Die kontrollierte naturverträgliche Nutzung bietet eine Möglichkeit, natürliche Ressourcen langfristig zu erhalten. Um der Gefahr der Übernutzung wirksam begegnen zu können, wurde 1973 die „Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora“ (CITES) unterzeichnet. Dieses Übereinkommen, das in Deutschland als „**Washingtoner Artenschutzübereinkommen**“ (WA) bekannt ist, verpflichtet beim grenzüberschreitenden Verbringen von geschützten Arten zur Vorlage behördlicher Dokumente (sog. CITES-Dokumente).

Die Bestimmungen gelten sowohl für lebende Tiere und Pflanzen als auch für Teile davon und für aus ihnen gewonnene Erzeugnisse. Für alle EU-Mitgliedstaaten wird das WA abschließend und unmittelbar durch europäische Artenschutzverordnungen umgesetzt. Grundlegend ist hierbei die Verordnung des Rates (EG) Nr. 338/97. Darin werden insbesondere die Voraussetzungen für die Ein- und Ausfuhr von gefährdeten Arten mit Staaten außerhalb der EU sowie deren Beförderung und Vermarktung auch innerhalb der EU geregelt.

Zuständige Fachbehörde in Deutschland ist das Bundesamt für Naturschutz. Auf dessen Internetseite <https://bfn.de> sind unter der Rubrik „Ein- und Ausfuhr von Exemplaren geschützter Arten“ ausführliche Informationen zu Ein- und Ausfuhrbestimmungen in die EU und nach Deutschland sowie zu artenschutzrechtlichen Vorschriften zu finden.

Der Schutzstatus einzelner Arten kann auch über eine Suchfunktion auf der Internetseite www.wisia.de ermittelt werden.

Neben einer Importgenehmigung in die EU sind in vielen Fällen auch Exportdokumente des Ausfuhrlandes erforderlich.

Die Anschriften der in den einzelnen Ländern für die Erteilung von CITES-Dokumenten zuständigen Behörden können der Internetseite www.cites.org unter „National CITES Authorities“ entnommen werden.

Zuständige Behörde für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen ist
in Deutschland:

Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Abteilung I.1

Konstantinstraße 110

D-53179 Bonn

Tel.: +49 (0)228-84 91 13 11

Fax: +49 (0)228-84 91 13 19

E-Mail: citesma@bfm.de

Anträge können online über die Website www.bfn.de gestellt werden

in Spanien:

Ministerio de Industria, Comercio y Turismo

Subdirección General de Inspección, Certificación y Asistencia Técnica del Comercio Exterior

Paseo de la Castellana 162

28071 Madrid

Tel.: +34-91 349 37 71

Fax: +34-91 349 37 77

E-Mail: cites.ssc@mincotur.es

Transport innerhalb der EU:

Für den Transport innerhalb der EU bestehen in der Regel keine Dokumentationspflichten. In Deutschland hat allerdings die Besitzerin oder der Besitzer von Exemplaren besonders geschützter Arten gegenüber der Landesbehörde nachzuweisen, dass die Exemplare rechtmäßig in die EU eingeführt wurden bzw. rechtmäßig innerhalb der EU der Natur entnommen, gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Generalkonsulat Barcelona
Konsulat Málaga
Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Konsulat Palma

Tel.: 0034 91 557 90 00
Tel.: 0034 93 292 10 00
Tel.: 0034 952 363 958
Tel.: 0034 928 49 18 80
Tel.: 0034 971 70 77 37

Fax: 0034 91 319 75 08
Fax: 0034 93 292 10 02
Fax: 0034 952 320 033
Fax: 0034 928 26 27 31
Fax: 0034 971 70 77 40

E-Mail: info@madrid.diplo.de
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
E-Mail: info@malaga.diplo.de
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
E-Mail: info@palma.diplo.de

www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de